



Der Präsident

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 27. März 2015

Gesetzentwurf der PIRATEN zur Angleichung der Regelaltersgrenze von Ministern an Beamte (Drucksache 18/2621)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir mit den folgenden Anmerkungen gerne wahr.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der gestiegenen durchschnittlichen Lebenserwartung wurde in Deutschland das regelmäßige Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre angehoben. Bundes- und Landesgesetzgeber haben diese Entwicklung für die Beamten dadurch nachvollzogen, dass auch die Regelaltersgrenze für die Beamtenversorgung entsprechend angehoben wurde. Diese Entscheidungen waren notwendig und richtig, wenn sie auch teilweise kontrovers diskutiert worden sind.

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum die Anhebung der Regelaltersgrenze nicht auch für Minister und Ministerpräsidenten in Schleswig-Holstein gelten soll. Sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung als auch zur höheren Akzeptanz der teilweise umstrittenen Entscheidungen über die Altersgrenzen für Beamte und Rentenversicherte ist es notwendig, die Altersgrenze für Minister und Ministerpräsidenten an die allgemeine Altersgrenze anzupassen. Deshalb befürworten wir diesen Vorschlag uneingeschränkt.

Es gibt auch keinen sachlichen Grund, warum bei der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche für Minister und Ministerpräsidenten in Schleswig-Holstein die Vordienstzeiten im Beamtenverhältnis bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Amtszeit berücksichtigt werden. Vielmehr verursacht die derzeitige Regelung eine ungerechtfertigte Besserstellung der Minister und Ministerpräsidenten, die in ihrer Lebensbio-

grafie Dienstzeiten als Beamte aufzuweisen haben. Darum wird auch dieser Vorschlag von uns unterstützt.

Unter Berücksichtigung der gesamten Versorgungsregelungen für Minister und Ministerpräsidenten in Schleswig-Holstein ist auch nicht zu befürchten, dass bei Wegfall der Anrechnung nunmehr eine Vordienstzeit als Beamter zu einer Schlechterstellung führen würde. Vielmehr werden die Vordienstzeiten als Beamter ja uneingeschränkt zur Berechnung eines eigenen Ruhegehaltsanspruches berücksichtigt. Lediglich beim Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen als Beamter und als Minister oder Ministerpräsident führt die Anrechnungsregelung dazu, dass die Gesamtsumme der Bezüge nicht den Betrag der aktiven Amtsbezüge übersteigen darf. Einem Beamten, der in das Amt eines Ministers oder eines Ministerpräsidenten wechselt, gehen also in keinem Fall bereits erdiente Ruhegehaltsansprüche verloren. Daher führen auch diese Überlegungen nicht zu berechtigten Einwänden gegen den Gesetzesvorschlag.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Übergangsregelung dient dem Vertrauensschutz und wird von uns als sachgerecht und ausgewogen erachtet. Sie sollte deshalb notwendiger Bestandteil der Neuregelung sein.

Gerne sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Aloys Altmann)
Präsident